

**Gesellschaftsvertrag**  
**einer gemeinnützigen Stiftungsgesellschaft mbH**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
[???:» **gemeinnützige Stiftungsgesellschaft mbH**
2. Sitz der Gesellschaft ist [???:».

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, wie z. B. Kindertagesstätten, Sportvereinen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege, Einrichtungen der Heimatpflege sowie sozialen gemeinnützigen Einrichtungen als auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Sie ist eine Fördergesellschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) /des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Erwerb der Kindertagesstätte [???:», einschließlich Grundstück und Betrieb durch Vermietung an Dritte oder Eigenbetrieb. Das Gesellschaftsvermögen dient dem Erwerb dieser Kindertagesstätte einschließlich Grundstück.

- b) Entgegennahme von Spenden gemäß Weisung des/der Spender/s zur satzungsgemäßen Verwendung.
3. Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
  5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht den durch die Gesellschaft Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

[???:» €

- in Worten: [???:»Euro -.

Es ist in voller Höhe erbracht.

### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.  
Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Geschäftsführung hat die jeweils gültigen steuerlichen Bestimmungen gemäß der AO zu beachten.
4. Die Befugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt.  
Alle darüber hinausgehenden Geschäfte bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beiratsbeschlusses. Dies gilt insbesondere für die in dem Katalog des § 46 GmbHG aufgeführten Rechtsgeschäfte und Handlungen sowie in folgenden Fällen:
  - a) Abschluss von Dienstverträgen, welche mit mehr als 6-monatiger Kündigungsfrist abgeschlossen werden, der Abschluss, die Aufhebung oder die Änderung von Verträgen mit Verwandten und Verschwägerten eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers;
  - b) Erteilung und Widerruf einer Prokura;
  - c) Feststellung der Bilanz;

- d) Bestellung des Abschlussprüfers, der Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer oder Steuerberaterkammer sein muss;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Bankkrediten oder Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
- f) Gesellschaftsrichtlinien:  
Darüber hinaus können durch Beiratsbeschluss der Geschäftsführung und/oder einzelnen Geschäftsführern allgemeine oder besondere Weisungen erteilt werden und weitere Rechtsgeschäfte und Handlungen der vorherigen Zustimmungspflichtigkeit durch Beiratsbeschluss unterstellt werden, insbesondere durch eine Geschäftsordnung oder in dem jeweiligen Geschäftsführervertrag (Stellenbeschreibung).

Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen ab einer in der jeweiligen Weisung anzugebenden Wertgrenze:

- aa) die Vornahme von Neu-Investitionen und Ersatzbeschaffungen;
- bb) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, wenn die Verträge mit einer Dauer von mehr als einem Jahr abgeschlossen werden;
- cc) Errichtung und Umbau von Betriebsanwesen;
- dd) die Führung von Rechtsstreitigkeiten inkl. die Beauftragung von Anwälten.

### § 6 Anstellung und Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführung

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Berufungs- und Abberufungsorgan ist die Gesellschafterversammlung.

Die Organe der Gesellschaft können eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 7 Aufsichts- und Kontrollrechte der Gesellschafter

Jedem Gesellschafter steht das gesetzliche Überwachungs-, Informations- und Kontrollrecht zu.

### § 8 Gesellschaftsvermögen und Gewinnverteilung

1. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Gesellschaftsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
3. Die Gewinnverwendung richtet sich nach den steuerlichen Vorschriften. Das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

4. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 9 Stimmrecht

Je [???]:» € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

#### § 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist zulässig, vgl. § 9 Ziffer 2.

Die Gesellschafterversammlung kann auch über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.

2. Eine Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.

3. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten zehn Monaten eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Ort der Gesellschafterversammlung ist Nürnberg, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mit

einer Frist von mindestens drei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

5. Wünscht ein Gesellschafter weitere Tagesordnungspunkte, so hat er dies der Geschäftsführung mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller vorhandenen Stimmen einschließlich vorhandener Minderheitsgesellschafter bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach der vorstehenden Bestimmung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Förmlichkeiten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufen.

Die Bestimmungen über die Fristberechnung gemäß Ziffer 4 gelten entsprechend.

Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Minderheitsgesellschafter im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist ein Gesellschafter, der an dem Stammkapital der Gesellschaft mit nicht mehr als insgesamt 10% beteiligt ist.

7. Gesellschafterbeschlüsse können auch mündlich, schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
8. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

9. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sämtlichen Gesellschaftern innerhalb von vierzehn Tagen von den Geschäftsführern an die Gesellschafter unterzeichnet zuzusenden.

Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind unverzüglich schriftlich vorzubringen und ggf. in der nächsten Gesellschafterversammlung durch ordnungsgemäße Abstimmungen zu beseitigen.

Auch für den Fall, dass Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung zustande kommen, sind diese Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen. Die Erstellung des Protokolls obliegt in diesem Falle einem Geschäftsführer.

10. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Bevollmächtigten, der beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
11. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung geheilt werden.
12. Etwaige Einwendungen gegen einen Gesellschafterbeschluss können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Beschlüsse in Form einer Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtenen Beschlüsse zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorschriften dieses Vertrages widersprechen.

Wird nicht fristgemäß Klage erhoben, so gelten die Beschlüsse als genehmigt.

## § 11 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen.



Die mögliche Begünstigung nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB darf in Anspruch genommen werden.

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Bilanz ist vor Einreichung beim zuständigen Finanzamt von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

Der Abschluss ist unter den Aspekten steuerlicher Zulässig- und Zweckmäßigkeit aufzustellen; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sollen, soweit steuerlich zulässig, höchstmöglich vorgenommen werden.

2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
3. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses kann von einem Gesellschafter nur aus Verstoß gegen zwingendes Recht oder diesen Vertrag und nur schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Jahresabschluss als genehmigt.

#### § 12 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
2. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschaftszwecks bietet.
3. Die Zustimmung erfordert einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

### § 13 Kündigung

Eine Kündigung der Gesellschaft ist bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes möglich. Ein Kündigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die einem Gesellschafter den weiteren Verbleib in der Gesellschaft unzumutbar machen.

### § 14 Tod eines Gesellschafters, Erbfall

1. Verstirbt ein Gesellschafter, so beschließt die Gesellschafterversammlung darüber, ob die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt wird, wobei die Gesellschafterversammlung beschließen kann, dass die Gesellschaft nur mit bestimmten Erben fortgesetzt wird.

Stattdessen kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person zu übertragen ist oder ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger des betroffenen Gesellschafters eingezogen wird.

Verweigern mehrere Erben die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Nachfolger oder mehrere Nachfolger aus ihrem Kreis, so kann der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden mit der Maßgabe, dass zugunsten des bzw. der von der Gesellschafterversammlung bestimmten Rechtsnachfolger aus dem Kreis der betroffenen Personen ein neuer Geschäftsanteil gebildet wird.

Bei diesen Beschlüssen haben die Rechtsnachfolger des betroffenen Gesellschafters kein Stimmrecht.

Die ausscheidenden Gesellschafter erhalten keine Abfindung.

2. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von einem Jahr nach Kenntnis vom Tode des betroffenen Gesellschafters und Nachweis über die Erbfolge und

ggf. auch einer etwaigen Testamentsvollstreckung Beschluss über den weiteren Verbleib des Geschäftsanteils zu fassen.

#### § 15 Beirat

1. Nach dem Ausscheiden der Gründungsgesellschafter Wolfgang und Gernot Hannewald aus der Gesellschaft muss ein Beirat gebildet werden.
2. Aufgabe des Beirates sind die Beratung, die Unterstützung und die Überwachung der Geschäftsführung. Jedes Mitglied des Beirates ist zur Auskunftnahme gegenüber der Geschäftsführung über die Angelegenheiten der Gesellschaft berechtigt und kann Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.
3. Der Beirat muss aus drei Mitgliedern bestehen. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Beirates für die Dauer von fünf Jahren.
4. Eine Abberufung der Mitglieder des Beirates setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus.
5. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, der Beirat erhält keine Vergütung. Für den Sach- und Zeitaufwand eines Beirats, der nicht Gesellschafter und auch nicht Familienmitglied eines Gesellschafters ist, kann der Beirat eine angemessene Pauschale beschließen. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

#### § 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die GmbH darf nicht aufgelöst, das GmbH-Vermögen nicht ausgeschüttet werden. Die GmbH kann an eine gemeinnützige GmbH oder Stiftung übertragen werden, die in ihrer Satzung das Recht zur Auflösung ausgeschlossen hat.

2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kindertagesstätten.

#### § 17 Abfindung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung.

#### § 18 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder lückenhaften Bestimmungen tritt diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die die Parteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den wirtschaftlich gewollten Zweck herbeizuführen; eine entsprechende Satzungsänderung ist zu beschließen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
2. Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg, soweit zulässig.

4. Diese Satzung darf auch auszugsweise an Dritte nicht weitergegeben werden, ausgenommen an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen.

Vom Notar erfolgten Hinweise auf die „beschränkte Öffentlichkeit“ durch das Handelsregister.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht des Sitzes der Gesellschaft.